Kostenschätzung

Für eine Kostenschätzung benötigen wir folgende Angaben:

Persönliche Daten:

Name/ Firma: Vorname:

Straße/ Nr.: PLZ/ Ort:

Telefon: Fax:

e-mail:

Angaben zum betroffenen Grundstück:

Anschrift:

Landkreis:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Liegt eine Flurkarte vor? Ja Nein

Ich bitte um Mitteilung der zu erwartenden Kosten gemäß der Gebühren- und Kostenordnung für Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg für:

Amtlicher Lageplan gemäß § 2 Abs. 2 BauVorlV

Im Zusammenhang mit der Errichtung oder baulichen Veränderung eines Gebäudes auf einem Grundstück wird zur Beantragung einer Baugenehmigungen ein Lageplan benötigt. Der amtliche Lageplan stellt auf der Grundlage der Liegenschaftskarte ein geplantes bauliches Vorhaben auf dem Baugrundstück sowie die vorhandenen baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken dar. Er weist u.a. die rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks, seine Umringsmaße und die Fläche nach.

Grundstücksgröße: m²

Bodenwert: €/ m²

Gebäudeabsteckung

Durch die Absteckung erfolgt die Übertragung der Projektmaße eines Bauprojektes in die Örtlichkeit. Die Absteckung z.B. eines Einfamilienhauses erfolgt nach Genehmigung des Bauantrages. Man unterscheidet zwischen Grobabsteckung (Genauigkeit ca. 1 dm) für Baugrube und Feinabsteckung (Genauigkeit ca. 1 cm) für Achsangaben.

Der Antrag auf Gebäudeabsteckung kann nach Genehmigung des Bauantrages gestellt werden.

Im

Grobabsteckung

Feinabsteckung

Nachweis der Einmessung gemäß § 68 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Der Grundflächen- und Höhennachweis ist der Nachweis über die der Baugenehmigung entsprechenden Errichtung eines Gebäudes. Er wird durch das lage- und höhenmäßige Aufmessen des Baukörpers erbracht.

Der Nachweis ist vom Bauherrn innerhalb von 14 Tagen nach Baubeginn zu erbringen.
Der Antrag auf Grundflächen- und Höhennachweis sollte in Verbindung mit dem Antrag zur Gebäudeeinmessung gemäß § 15 VermLiegG gestellt werden, um die Kostenvorteile der VermGebKO nutzen zu können.

Einen Antrag auf Grundflächen- und Höhennachweis können stellen:

- Bauherr sowie seine Bevollmächtigten

Die Gebäudeeinmessungspflicht entsteht gemäß § 15 Absatz 2 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz (VermLiegG) mit der Errichtung oder der Grundrissänderung eines Gebäudes, ohne dass es eines Hinweises durch die Behörde oder eines Verwaltungsaktes bedarf. Die Verpflichtung ist unabhängig vom bauaufsichtlichen Verfahren und erlischt erst mit ihrer Erfüllung. Die Gebäudeeinmessung kann entweder vom Fachbereich Kataster und Vermessung oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) vorgenommen werden.

Einmessbescheinigung für das Bauamt gemäß § 68 Abs. 3 BbgBO (nach Baubeginn)

Gebäudeeinmessung gemäß § 15 Abs. 2 VermLiegG

Gebäudewert: €

Liegt eine Baugenehmigung vor? Ja Nein

Teilungsvermessung

Die Teilungsvermessung (Katastertechnische Zerlegungsvermessung) bereitet die grundbuchmäßige Abschreibung von Grundstücksteilen (Teilung), z.B. für Grundstücksverkäufe vor. Es werden dabei neue Flurstücke gebildet. Die neuen Flurstücksgrenzen sind so zu ermitteln, dass sie den Regelungen des § 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bezüglich der Abstandsflächen, der Erschließung und des Brandschutzes entsprechen.

Einen Antrag auf Teilungsvermessung können stellen:

- Grundstückseigentümer
- Nutzungs- und Erbbauberechtigte
- Erwerber

Teilungsvermessung (Zerlegung, Neubildung)

Grenzpunkte:		Stück
Grenzlänge:		m (alte und neue Grenzen)
Kaufpreis / Wert:		€

Für die Berechnung der Gebühren sind vorgenannte Angaben zwingend notwendig. Im Sinne einer möglichst genauen Schätzung der Kosten ist es von Vorteil der Anfrage einen Flurkatenauszug mit der Darstellung der neuen Grenze(n) beizufügen.

Grenzvermessung

Die Grenzvermessung beinhaltet die Grenzfeststellung und/oder die Abmarkung von Flurstücksgrenzen (dauerhafte Kennzeichnung der Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen).
In einem Grenztermin wird den Beteiligten (Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte) Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Flurstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen bekanntgegeben.

Einen Antrag auf Grenzvermessung können stellen:

- Grundstückseigentümer
- Nutzungs- und Erbbauberechtigte
- Erwerber

Bei der Grenzanzeige werden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen und mit temporären Abmarkungen (Holzpfählen o.ä.)

kenntlich gemacht. Die Grenzanzeige stellt im Gegensatz zur Grenzvermessung kein förmliches Verwaltungsverfahren dar. Verwaltungsakte (Grenzfeststellung, Abmarkung) werden nicht erlassen. Die Genauigkeit der Grenzanzeige hängt von der Qualität des Liegenschaftskatasters ab.

Grenzvermessung (Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung, Grenzanzeige)

Grenzpunkte: Stück

Grenzlänge: m (alte und neue Grenzen)

Kaufpreis / Wert: €

Sonstiges

Vielen Dank für Ihr Interesse. Wir werden Ihnen die Kostenermittlung innerhalb der nächsten 24 Stunden per Post oder e-mail zuschicken.